

Die Handlung ist rechtswidrig, wenn im Einzelfall keine rechtliche Befugnis zur Einschränkung der persönlichen Freiheit besteht (Notwehr, Notstand, vorläufige Festnahme usw).

Der Vorsatz muß die Mittel der Freiheitsberaubung und den durch sie bewirkten Freiheitsentzug umfassen*

Ein schwerer Fall nach § 131 Abs. 2 StGB liegt vor, wenn fahrlässig eine schwere Körperverletzung nach § 116 StGB oder der Tod des Opfers herbeigeführt wird oder die Freiheitsberaubung auf eine andere, die Menschenwürde besonders verletzende Art und Weise begangen wird. Das kann z. B. der Fall sein, wenn der Verletzte gezwungen wird, unter menschenunwürdigen oder ehrwürdigen Bedingungen zu leben oder wenn ihm zusätzliche, über den Freiheitsentzug hinausgehende schwere Qualen oder Kränkungen zugefügt werden.

Der Versuch der Freiheitsberaubung (Abs. 3) ist strafbar. Er beginnt mit der Anwendung der Mittel" der Freiheitsberaubung. Mit dem Entzug der Freiheit ist die Tat vollendet. Die Freiheitsberaubung ist ein Dauerdelikt, d. h. bis zur Beendigung der Freiheitsberaubung kann Notwehr geübt werden.

3.2.3. Der Menschenhandel

Der Menschenhandel ist eine besonders schwere und verwerfliche Form der Freiheitsberaubung. Er ist ein Delikt der Feudalordnung. Mit der Aufnahme dieser Bestimmung in das Strafgesetzbuch anerkennt, unterstützt und garantiert die DDR erneut die internationalen Konventionen, wonach diese Verbrechen in allen Ländern, die diesen Konventionen beigetreten sind, unter Strafe zu stellen sind (vgl. dazu die Hinweise des Kommentars zum StGB). Auf der objektiven Seite unterscheidet § 132 Abs. 1 StGB drei Begehungsformen des Menschenhandels, und zwar

- die Entführung
- die rechtswidrige Nötigung zum Aufenthalt in einem bestimmten Gebiet
- die **Verbringung** in außerhalb des Staatsgebietes der DDR liegende Gebiete (z. B. Westberlin) oder Staaten (ausländische Staaten oder die westdeutsche Bundesrepublik)